



Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen vom 28.05.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereit gestellt.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren, Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.
- (2) Ergänzend zu § 1 werden Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich im StudienServiceCenter zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Die Satzung vom 12.01.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Reutlingen, den 28.05.2015



Hendrik Brumme
Präsident

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: **28. Mai 2015**

Abgegangen am: **15. Juni 2015**

Zur Beurkundung



Paula Mattes
Kanzlerin

